



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/16 87/10/0024

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.03.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1:

Rechtssatz

Ist eines der beiden in § 21 Abs 1 1. Satz VStG genannten Kriterien nicht erfüllt, so kommt eine Anwendung dieser Gesetzesstelle nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100024.X03

Im RIS seit

16.03.1987

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$